

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich, Angebote

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen. Entgegenstehende Regelungen in Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Erst durch unsere schriftliche Bestätigung werden im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien verbindlich. Sofern eine Bestätigung nicht erfolgt ist, kommt der Vertrag spätestens mit Lieferung der Ware zustande.
3. Wir sind nur zur Lieferung verpflichtet, wenn uns eine Eindeckung mit den erforderlichen Rohmetallen zu den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen möglich ist.
4. Für Lieferungen in das Ausland sind besondere Vereinbarungen erforderlich. Wir sind nicht verpflichtet, für die Ausfuhr verkaufte Ware nach dem Inland abzuliefern und für das Inland verkaufte Ware nach dem Ausland zu versenden.

II. Preise, Werkzeugkosten

1. Alle Preise ergeben sich aus dem von uns abgegebenen schriftlichen Angebot oder aus der schriftlichen Auftragsbestätigung und gelten ab Werk / Lager zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Wir behalten uns, für noch nicht gelieferte Ware, eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn sich Abgabe- oder andere Fremdkosten aufgrund von Änderungen bei Hilfsstoffen, Löhnen und Gehältern, Energiekosten, Frachten oder bei öffentlichen Abgaben wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern.
3. Bei Preissteigerungen für Aluminium-Rohstoffe behalten wir uns das Recht vor, den vereinbarten Preis nach Ablauf einer vierwöchigen Frist (nach Vertragsabschluss) anzupassen, wenn sich die Metallbasis bei der LME-Stock-Exchange London um mehr als 4% gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht hat.
4. Die Abschreibung von Abrufen erfolgt unverbindlich nach Maßgabe der vorgenannten Lieferungen. Wird über die Bestellung hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zum Tagespreis zu berechnen. Berechnungsgrundlage eloxierter / beschichteter Waren ist das Gewicht in pressblanker Ausführung.
5. Bei Umarbeitungsarbeiten setzen die vereinbarten Preise und Bedingungen voraus, dass uns das erforderliche Umarbeitungsmaterial rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht.
6. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge und Vorrichtungen erwirbt der Käufer keine Rechte daran. Die Werkzeuge und Vorrichtungen verbleiben im Eigentum der INALCO Aluminium GmbH.
7. Soweit ein Käufer mehr als 2 Jahre keine Produkte aus einem Werkzeug bezogen hat, sind wir berechtigt dieses zu verschrotten.

III. Fracht, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel, sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Der Versand erfolgt unfrei. Wurde Frachtrichtung durch uns übernommen, so steht uns frei, entweder frachtfrei zu liefern oder die nach dem Vertrag vorgesehene Fracht zu vergüten. Mehrfrachten, auch solche, die durch die besondere Beschaffenheit der Ware entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
3. Vom Käufer gewünschte Sonderverpackung wird in Rechnung gestellt.
4. Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt oder dem Käufer, z. B. bei Selbstabholung, zur Verfügung gestellt wird.
5. Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang bei uns bzw. beim Lieferwerk.

IV. Abnahme

1. Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme im Lieferwerk. Sachliche Abnahmekosten, sowie persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten sind vom Käufer zu tragen.
2. Wird auf Abnahme im Lieferwerk verzichtet, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verlässt.

V. Mängelhaftung

1. Beanstandungen sind uns unbeschadet einer früheren gesetzlichen Rümpflicht unverzüglich nach Feststellung der Abweichung, spätestens aber 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festgestellt werden können, sind uns -unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung- unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Bei einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware scheidet unsere Sachmängelhaftung aus. Ist die Ware bereits verarbeitet, umgestaltet oder weiterveräußert, so steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.
2. Erhalten wir vom Käufer nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem angezeigten Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Wir können die Beseitigung von Mängeln auch verweigern, so lange der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. Bei Beanstandungen von genormten Waren gelten die DIN- bzw. EN-Normen. Für Ware die nach Zeichnung gefertigt wurde, gelten die Vorgaben der Zeichnung, sowie die dort aufgeführten Maße, Toleranzen und Normen. Maßgebend sind die vom Käufer genehmigten INALCO-Zeichnungen.
4. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir innerhalb einer angemessenen Frist etwaige Mängel, welche nachweislich vor Gefahrenübergang vorgelegen haben, nach unserer Wahl beseitigen oder im Wege der Nacherfüllung eine mangelfreie Ware (Ersatz) liefern. Führen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Führt ein Mangel nur zu einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, so steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.
5. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall angemessen sind und insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware stehen.
6. Eine Kostenübernahme im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der gelieferten Ware, ebenso aber auch die Übernahme von Kosten des Käufers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, sind ausgeschlossen.
7. Eine Gewährleistung für eine bestimmte Eignung oder für einen bestimmten Einsatzzweck der Ware geben wir nicht. Das Einsatz- und Verwendungsrisiko liegt ausschließlich beim Käufer.

VI. Schutzrechte Dritter

1. Erfolgen Angebote / Lieferungen nach Zeichnungen, Muster oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Patent-, Muster- oder Markenrechte Dritter verletzt, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei.

VII. Lieferungen, Lieferfristen / – termine, Mehr- oder Minderungen

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Liefer- und / oder Leistungsfristen bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung. Sollten wir die Leistung nicht fristgerecht erbringen können, so hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. gemäß Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungsleistungen sowie von Vorleistungen, die der Kunde zu erbringen hat.
3. Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk und gelten nur ungefähr. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
4. Ereignisse wie höhere Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dieses gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten.
5. Schadensansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Dauern die Hemmnisse länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Vorlieferanten statt, oder treten in Folge höherer Gewalt (Streiks, Aussperrungen, Kriegsfall, nicht verschuldete Betriebsstörungen wie z. B. Maschinen- oder Werkzeugbruch, Rohstoff- oder Energiemangel, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung) Ereignisse ein, die eine Lieferung wesentlich erschweren oder unzumutbar machen, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

6. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht einhält (z. B. Vorlage von Akkreditiven und Garantien oder Anzahlungs- bzw. Vorkasseleistungen).
7. Mangels besonderer Vereinbarung sind wir zur Teillieferungen berechtigt. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Käufer keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
8. Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind möglichst so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
9. Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bei Bestellmengen größer 1000 kg von +/- 10 %, sowie bei Bestellmengen unter 1000 kg bis zu +/- 25 % gestattet.

VIII. Kreditgrundlage

1. Voraussetzung für eine Lieferung ist die Kreditwürdigkeit des Käufers.
2. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, z. B. eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage, oder wenn der Käufer fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht ausgleicht, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen. Wir können in diesem Fall weitere Leistungen solange aussetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis vom Käufer bezahlt, oder ggf. ausreichende Sicherheiten gestellt worden sind.
3. Sind weder Zahlung noch die Gestellung von Sicherheiten möglich, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, oder vom Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch die jeweiligen Saldoforderungen (Saldovorbehalt), bleiben alle von uns gelieferten Waren unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dieses gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. wenn Zahlungen auf besonders bezeichneten Forderungen geleistet werden.
2. Be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer IX.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware, durch den Käufer zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt / lagert diese unentgeltlich in einer der Ware entsprechenden Form für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne Ziffer IX.1.
3. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, werden zusammen mit allen Sicherheiten die der Käufer für diese Forderungen erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im gleichen Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gekauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer IX.2. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil, mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, und uns Namen und Anschriften der betreffenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner bestehenden Ansprüche mitzuteilen. Zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche dürfen wir jederzeit diese Abtretung offen legen, soweit dieses im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwertung der Sicherheit geboten erscheint.
4. Eine Abtretung von Forderungen aus der Wiederveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine uns angezeigte Abtretung im Wege des echten Factoring, und bei der der Factoring - Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring - Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
5. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Käufer trägt dabei alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware an uns aufgewendet werden müssen.
6. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht erlaubt.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder liegen Erkenntnisse vor, die eine Zahlungseinstellung erwarten lassen, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Nach erfolgloser Fristsetzung unter Androhung der Verwertung, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten, und uns unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Käufer aus dem Erlös zu befriedigen.

X. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zahlungsverzug

1. Falls nichts anderes vereinbart, oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis der Ware innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Skontoabzug in der Weise zu zahlen, und zwar in der Weise, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Für Werkzeug- und Vorrichtungskosten gelten gesonderte Regelungen. Diese sind der Auftragsbestätigung / Rechnung zu entnehmen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir ohne Mahnung und unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Zinsanspruches bleibt vorbehalten.
4. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Nettofälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Warenlieferung entstehen, ein Jahr ab Auslieferung der Ware. Dieses gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz, sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Vertragsparteien ist der Sitz der INALCO Aluminium GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vereinbarungen ist Menden, wobei es uns freisteht bei sachlicher Zuständigkeit das Landgerichtes Arnsberg anzurufen. Für alle Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist das Amtsgericht Menden zuständig.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen vom 11. April 1980 über Verträge des internationalen Warenkaufs – CISG-) finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Käufer seinen Sitz im Ausland hat.

XIII. Sonstiges

1. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
2. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.